

## **Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes (Wassersatzung)**

Die Verbandsversammlung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes hat am 04. Dezember 2012 aufgrund des § 28 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578), der §§ 6 und 7 der Satzung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes vom 17.11.2000 (AmtsBl. M-V 2000 S. 1511), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10.02.2012 (GVOBl. M-V S. 65) sowie der §§ 1 und 50 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), und des § 43 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Allgemeines, öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Warnow-Wasser- und Abwasserverband, nachfolgend als „Verband“ bezeichnet, betreibt in seinem Verbandsgebiet die ausreichende Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe des § 43 LWaG. Der Verband betreibt hierzu in seinem Verbandsgebiet eine öffentliche Einrichtung, bestehend aus:
  - a) öffentlichen Brunnen und Pegeln
  - b) öffentlichen Wasserwerken
  - c) dem gesamten öffentlichen Trinkwasserverteilungsnetz bestehend aus den Versorgungsleitungen mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen und Hausanschlüssen
  - d) Druckerhöhungsanlagen
  - e) Reinwasserbehältern
  - f) Betriebsgrundstücken, -gebäuden und -einrichtungen des Verbandes, die der Trinkwasserversorgung dienen.
- (2) Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgabe nach Abs. 1 der Eurawasser Nord GmbH, Carl-Hopp-Str. 1, 18069 Rostock als Dritten gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 LWaG.
- (3) Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten für Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümergeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl. I. S. 175). Sie werden nachfolgend als Kunden bezeichnet.

## **§ 2 - Trinkwasserversorgung**

- (1) Der Anschluss von Grundstücken an das Verteilungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juli 1980 (BGBl. I S. 684).
- (2) Die Eurawasser Nord GmbH ist berechtigt, ergänzend zur AVBWasserV „Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Wasserversorgung“ sowie die "Trinkwasserpreise für Tarifkunden der EURAWASSER Nord GmbH" zu verwenden, die in ihrer jeweils letzten Fassung auf der Internetseite des Verbandes unter der Adresse <http://www.wwav.de/bekanntmachungen/> bekannt gemacht werden und nach deren Maßgaben der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung auf der Grundlage privat-rechtlicher Verträge mit den Kunden erfolgen.

## **§ 3 - Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung**

- (1) Der Bezug von Trink- und Brauchwasser ist nur aus und unter Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlagen des Verbandes zulässig, soweit nicht im Einzelfall der Verband eine anderweitige Entscheidung getroffen hat.
- (2) Der Verband hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug von Trinkwasser auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus der öffentlichen Einrichtung des Verbandes zu decken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe des beabsichtigten Verwendungszweckes und der Mengen schriftlich beim Verband zu stellen. Die Befreiung wird unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt, insbesondere gilt:
  - der zugelassene Verwendungszweck ist einzuhalten
  - die teilweise Befreiung gilt nur für die beantragten Mengen
  - die gewonnenen Mengen sind zu messen und auf Verlangen dem Verband nachzuweisen
  - der Handel oder die Abgabe dieses Wassers an Dritte ist unzulässig
  - es darf keine Verbindung zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und einer Eigengewinnungsanlage bestehen bzw. hergestellt werden.

Die Befreiung kann befristet werden. Sie wird erst wirksam mit Zugang des schriftlichen Bescheides.

- (4) Die Teilbefreiung ist zu versagen, wenn
  - die Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere der Volksgesundheit, zu erwarten ist und/oder
  - sie für den Verband wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

- (5) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Verband gegenüber Mitteilung zu machen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass von dieser Eigengewinnungsanlage keine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung ausgeht.

#### **§ 4 – Inkrafttreten - Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Wasserversorgungssatzung Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes vom 29. Oktober 1998 außer Kraft.

Rostock, den 10.12.2012

Der Vorstand

Ines Gründel  
Matthias Dankert

Joachim Hünecke  
Frank Giese

Veröffentlicht unter [www.wwav.de/bekanntmachungen](http://www.wwav.de/bekanntmachungen) am 14.12.2012

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, § 5 Abs. 5).